

Bekanntmachung

Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sassenberg

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Sassenberg am 15.05.2018 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, 05.09.2019
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.800-009/2017.0002

Im Auftrag

gez. D. Schlecht

(Daniel Schlecht)

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sassenberg gem. § 6 des Baugesetzbuches durch die Bezirksregierung Münster vom 05.09.2019 wird gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 13 der Hauptsatzung der Stadt Sassenberg vom 30.11.1999 öffentlich bekanntgemacht.

Der Plan liegt gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ab sofort

im Rathaus,
Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg,
Zimmer Nr. 203,

während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus und kann eingesehen werden

Die Planänderung wird auf Wunsch erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich ist, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen;
2. gem. § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes in Bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Vorschrift oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sassenberg gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sassenberg gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Sassenberg www.sassenberg.de/Rathaus/Bekanntmachungen zugänglich.

Sassenberg, 04.10.2019



Josef Uphoff
Bürgermeister

Stand neu, 48. Änderung

